



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-14907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/125-I/6/94

14. September 1994

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6967/AB

1994-09-16

zu 6983/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1994 unter der Nr. 6983/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anbringung zweisprachiger Ortstafeln und topographischer Aufschriften im Burgenland gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Teilen Sie die Auffassung, daß der derzeitige Zustand im Burgenland im Hinblick auf die zweisprachige Topographie nicht dem Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien entspricht?
2. Teilen Sie die Auffassung, daß der derzeitige Zustand im Burgenland im Hinblick auf die zweisprachige Topographie nicht dem Volksgruppengesetz 1976 entspricht?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß es im Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes liegt, einen verfassungs- und gesetzesmäßigen Zustand herzustellen?
4. Wann werden Sie der einstimmigen Empfehlung des Beirates für die kroatische Volksgruppe nachkommen, der ohne jede Bedingung und Befristung die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln im Burgenland vorgeschlagen hat?

- 2 -

5. Entspricht es den Tatsachen, daß seitens der burgenländischen Sozialdemokraten nach dem einstimmigen Beschluß des Beirates neuerlich im Bundeskanzleramt gegen die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln interveniert wurde?
6. Weshalb haben Sie bis jetzt keinerlei Schritte unternommen, um ungarisch/deutsche Ortstafeln zu ermöglichen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Sowohl der Staatsvertrag von Wien als auch das Volksgruppen-gesetz, deren diesbezügliche Verordnungen von der Bundes-regierung zu erlassen sind, umfassen eine sehr große Zahl von Örtlichkeiten, an denen topographische Bezeichnungen zwei-sprachig anzubringen sind. Für den Bereich der kroatischen Volksgruppe finden sich in etlichen gemischtsprachigen Gemein-den des Burgenlands zweisprachige Tafeln für Bezeichnungen innerhalb der Gemeinden (z.B. Straßen), es fehlen derzeit noch zweisprachige Bezeichnungen auf den nach der Straßenverkehrsord-nung 1960 anzubringenden Straßenverkehrszeichen, die Ortsanfang und Ortsende kennzeichnen. Für die Anbringung dieser Tafeln erscheint mir allerdings die Herbeiführung einer möglichst großen Akzeptanz der Bevölkerung eine notwendige Voraussetzung.

Zu Frage 4:

Der Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe hat am 18. November 1993 folgendes beschlossen:

"Der Volksgruppenbeirat spricht sich für die Realisierung der Bestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages und des Volks-gruppengesetzes aus. In diesem Sinne wird der Bundesregierung empfohlen, die Verordnung über die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften zu erlassen. Zur Abklärung aller rechtlichen Fragen wird der Beirat in seinen nächsten Sitzungen mit Experten des Verfassungsdienstes des Bundes, der Burgen-ländischen Landesregierung und der Kärntner Landesregierung diesbezügliche Beratungen führen."

- 3 -

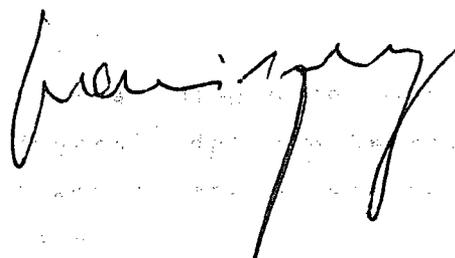
Die im Beiratsbeschluß angesprochenen Klärungen sind noch nicht erfolgt, insbesondere wird auf das Ergebnis der vom Beirat gewünschten und von diesem im Mai 1994 abschließend behandelten Grundlagenstudie Bedacht zu nehmen sein.

Zu Frage 5:

Davon ist mir nichts bekannt.

Zu Frage 6:

Die Anbringung zweisprachiger ungarischer Ortstafeln wird zweckmäßiger Weise im engen Zusammenhang mit der - von mir befürworteten - Anbringung der genannten zweisprachigen kroatischen Ortstafeln vorzunehmen sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kleininger', is written over the bottom right portion of the typed text.